

**Auslosungsbedingungen für die einwöchige KENO-Zusatzauslosung in der
20. Veranstaltung 2025 (Montag, den 12. Mai bis Sonntag, den 18. Mai 2025)**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den übrigen Lotterieunternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) in Verbindung mit der 20. Veranstaltung 2025 (Montag, den 12. Mai 2025 bis Sonntag, den 18. Mai 2025) eine tägliche Zusatzauslosung durch (sieben Auslosungen).

1. Spielteilnahme: Spielverträge mit der Teilnahme an der Ziehung der Lotterie KENO am jeweiligen Auslosungstag.

2. Spielkapital: Das Spielkapital für Niedersachsen wird aus dem für Überplanspiele gebildeten Risikofonds der Lotterie KENO finanziert.

3. Gegenstand der Auslosung: Es werden Sach- und Geldgewinne ausgelost. Täglich von Montag, den 12. Mai 2025, bis Sonntag, den 18. Mai 2025, jeweils

Gewinnklasse A **1 x je einen Audi Q2**

Gewinnklasse B **530 x je 100,00 €**

4. Gewinnermittlung: Täglich erfolgt durch die LOTTO Hessen GmbH in Wiesbaden zunächst die Gewinnverteilung der Sach- und Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Lotterieunternehmen. Per elektronischem Ziehungsgerät mit quantenphysikalischem Zufallsgenerator wird durch Ziehen mit Zurücklegen von vierstelligen Nummern die Anzahl der auf die einzelnen Lotterieunternehmen des DLTB zugelosten Sach- und Geldgewinne aus der Zahlenreihe von 0000 – 9999 nach dem entsprechenden Spieleinsatz ermittelt. Art und Zeitpunkt der Auslosung der zugelosten Gewinne sind den Lotterieunternehmen selbst überlassen.

Am Dienstag, dem 13. Mai 2025, führt LOTTO Niedersachsen ab 9:00 Uhr die Auslosung der zugelosten Sach- und Geldgewinne für den Zulosungstag 12. Mai 2025 aus den unter Ziff. 1 genannten Spielverträgen durch. Die weiteren täglichen Auslosungen der zugelosten Sach- und Geldgewinne für die 20. Veranstaltung finden jeweils an dem auf den Zulosungstag folgenden Werktag ab 9:00 Uhr statt.

Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Gewinnklassen A und B, beginnend mit der Gewinnklasse A. Sofern kein Gewinn in einer der beiden Gewinnklassen auf LOTTO Niedersachsen entfällt, erfolgt die Auslosung ausschließlich in der anderen Gewinnklasse.

Über jeden Auslosungsgang wird eine Niederschrift gefertigt. Diese enthält die vollständigen Quittungsnummern der gewinnenden Spielverträge. Die Zulosungen und Auslosungen finden jeweils unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt. Ein erzielter Gewinn schließt weitere Gewinne aufgrund derselben Spielteilnahme innerhalb dieser Auslosung aus.

5. Gewinnabwicklung:

Die Anforderung und Auszahlung der Sach- und Geldgewinne ist am jeweiligen Auslosungstag ab ca. 15:00 Uhr möglich.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte gespielt:

Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge in der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren mit LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf das dem Abonnement bzw. der Kundenkarte zugrundeliegende Auszahlungskonto überwiesen.

Im Internet gespielt:

Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf die im Spielkonto hinterlegte Kontoverbindung überwiesen.

Gewinnern eines Audi Q2 wird eine Gewinnbenachrichtigung per Post zugesandt. Eine Barablösung des PKW ist möglich. Die Auslieferung der PKW erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabe aller Gewinne dieser Zusatzauslosung erfolgt über die Quittungsnummer in unserer Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App des Unternehmens sowie im Internet unter www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen.

6. Ergänzende Bedingungen:

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Findet eine Spielteilnahme unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers statt, finden VII. der Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO sowie VIII. der Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO Anwendung.